

E. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

1. Gesetzliche Grundlagen

- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) (SR 0.652.1)
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (SR 0.653.1)
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015 (AIAG) (SR 653.1)
- Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016 (AIAV) (SR 653.11)

2. Zweck des AIA

Der globale Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) zielt darauf ab, die Steuertransparenz zu erhöhen und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden. Bisher haben sich mehr als 100 Länder, darunter auch die Schweiz, zur Übernahme dieses Standards bekannt.

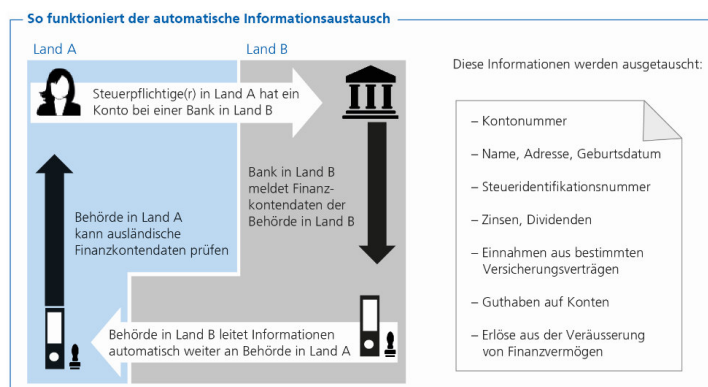
Das inländische Bankgeheimnis in der Schweiz ist vom AIA nicht betroffen.

3. AIA-Partnerstaaten der Schweiz

Die Liste der AIA-Partnerstaaten der Schweiz ist einsehbar unter:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatische_r-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html

4. Funktionsweise des AIA



© EFD / DFF



Der Standard gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Für den Vollzug des AIA ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig.

Ab dem Inkrafttreten auf den 1. Januar eines bestimmten Jahres gilt ein Staat als teilnehmender Staat. Die meldepflichtigen Finanzinstitute sammeln ab diesem Zeitpunkt Kontoinformationen von steuerlich in den jeweiligen Partnerstaaten ansässigen Personen. Diese Informationen werden zwischen den zuständigen Behörden erstmals im Herbst des darauffolgenden Jahres ausgetauscht. Gemäss der multilateralen Vereinbarung über den AIA erfolgt der Informationsaustausch jeweils innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, d.h. bis 30. September.

Die ESTV macht die erhaltenen Informationen den kantonalen Steuerverwaltungen in einem Abrufverfahren zugänglich. Dank den ausgetauschten Informationen können die kantonalen Steuerbehörden überprüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Finanzkonten im Ausland in der Steuererklärung korrekt deklariert haben.

5. Eingegangene Meldungen

Jahr	Anzahl eingegangene Meldungen
2023	103'384
2022	113'631
2021	120'200
2020	111'562
2019	102'554
2018	95'174

Im Kanton St.Gallen sind im Jahr 2023 103'384 Meldungen, überwiegend von natürlichen Personen, eingegangen. Bei vereinzelt Staaten wie Portugal oder Italien sind die Meldungen noch nicht oder nur teilweise eingegangen.

Eine vollständige Überprüfung aller Meldungen ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich und zudem auch nicht sinnvoll, weil sehr viele Finanzkonten nur sehr geringfügige Kontostände und Zahlungen aufweisen. Das Kantonale Steueramt beschränkt sich deshalb bei der Prüfung auf die bedeutenden Fälle. Im Jahr 2022 wurden 1'509 Meldungen (2021: 1'891 Meldungen; 2020: 3'476 Meldungen; 2019: 6'834 Meldungen) ins EDV-System des Kantonalen Steueramtes eingespielen.



6. Steuerliche Folgen

Im Folgenden werden die hinterzogenen Vermögenswerte ausgewiesen, sofern eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Weiter erfolgt der Ausweis der Zahlen nach Kalenderjahr.

Jahr*	Eingang Anzahl Fälle bei der Abteilung Nachsteuer	davon rechtskräftig veranlagt	Hinterzogenes Vermögen in Fr.	Mehreinnahmen Kanton und Gemeinden	Mehreinnahmen Bund
2023	29	8	3,2 Mio.	Fr. 259'400	Fr. 103'100
2022	77	70	18,8 Mio.	Fr. 717'600	Fr. 112'500
2021	124	120	31,7 Mio.	Fr. 1'487'300	Fr. 201'800
2020	230	226	64,3 Mio.	Fr. 2'359'100	Fr. 293'200
2019	48	48	8,2 Mio.	Fr. 485'400	Fr. 51'400

* = Kalenderjahr

In obiger Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahr 2023 29 Fälle (2022: 77 Fälle; 2021: 124 Fälle; 2020: 230 Fälle; 2019: 48 Fälle) bei der Abteilung Nachsteuer eingegangen sind. 8 Fälle (2022: 70 Fälle; 2021: 120 Fälle; 2020: 226 Fälle; 2019: 48 Fälle) wurden inzwischen rechtskräftig veranlagt. Insgesamt wurden seit Einführung des automatischen Informationsaustausches hinterzogene Vermögen von 126,2 Mio. Franken offengelegt. Im 2023 bedeutet dies Mehreinnahmen von 259'400 Franken für Kanton und Gemeinden sowie Mehreinnahmen im Bund von 103'100 Franken.

Damit kann einerseits festgehalten werden, dass aus der Flut von AIA-Meldungen nicht die erwarteten hohen Steuereinnahmen resultierten, sondern viele Steuerpflichtige aufgrund der Einführung des automatischen Informationsaustausches nicht deklarierte Vermögenswerte im Ausland im Rahmen der straflosen Selbstanzeige gemeldet haben und künftig von sich aus deklarieren.

Andererseits bestätigt sich der abnehmende Trend von Fällen aus dem automatischen Informationsaustausch nach dem Höchststand aus dem Jahr 2020 mit 230 Fällen und 64,3 Mio. Franken an hinterzogenem Vermögen.



7. Länder mit den zahlreichsten Meldungen

Nachfolgend werden die Staaten mit der grössten Zahl an Meldungen aufgeführt, wobei auf das Jahr des Meldungseingangs abgestellt wird.

Land	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	47'529	45'315	44'632	46'685	49'345	38'855
Österreich	7'487	16'406	19'684	22'840	16'253	16'502
Italien	17'947	5'476	4'039	4'541	5'086	1'204
Portugal	6'411	5'612	5'150	4'659	5'252	1'089
Frankreich	4'044	4'952	1'545	1'458	1'424	1'086
Spanien	3'868	2'798	3'344	3'474	3'421	3'306
Grossbritannien	2'134	2'234	2'452	2'178	2'171	2'196
Fürstentum Liechtenstein	-	5'206	16'352	15'572	15'391	14'750
Türkei	-	-	-	-	4'389	3'083

Kantonales Steueramt / 11.1.2024